

Doktorat Drucklegung und Ablieferung

15.12.2017

Hier finden Sie die Weisungen für die
Drucklegung und Ablieferung von
Dissertationen

Der Dekan / Die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erlässt

**gestützt auf Art. 11 Abs. 1 des Reglements vom 11. März 2009 über die
Promotionsordnung für den Erwerb des Doktorates der Rechtswissenschaften**

folgende Weisungen:

Artikel 1

Für die Drucklegung der Dissertation ist folgendes zu beachten :

- a) Das Format soll in der Regel 16 x 24 cm gross sein.
- b) Das Deckblatt soll den Vermerk tragen: „Dissertation zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte, vorgelegt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg in der Schweiz von ...“.
- c) Das Titelblatt muss weiter folgenden Vermerk tragen: « Genehmigt von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg am ... auf Antrag von Herrn/Frau Professor/in Dr. ... (erste/r Referent/in) und Herrn/Frau Professor/in Dr. ... (zweite/r Referent/in). ».
- d) Das Titelblatt soll den Druckort und das Druckjahr angeben. Auf dem Rücken der Dissertation soll, soweit dies technisch durchführbar ist, der Name des Autors/der Autorin und der Titel der Arbeit ganz oder in abgekürzter Form aufgedruckt sein.
- e) Auf der Rückseite des Titelblattes ist ein Vermerk anzubringen, lautend „Mit der Annahme einer Dissertation beabsichtigt die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg nicht, zu den darin enthaltenen wissenschaftlichen Meinungen des Verfassers Stellung zu nehmen (Fakultätsratsbeschluss vom 1. Juli 1916).“

Artikel 2

Vor der Drucklegung hat der Kandidat oder die Kandidatin einen Korrekturabzug des Titelbogens dem Dekan oder der Dekanin zur Genehmigung einzureichen.

Artikel 3

Ist die Dissertation mit einer Auflage angenommen worden, darf der Kandidat oder die Kandidatin sie nicht drucken lassen, bevor die beiden Referenten sich davon überzeugt haben, dass die Auflage erfüllt ist.

Artikel 4

Die gedruckten Exemplare sind innert zwei Jahren nach der Annahme der Dissertation abzuliefern. Auf begründetes Gesuch hin kann die Fakultät eine einmalige Verlängerung dieser Frist bewilligen unter Bestimmung eines Endtermins.

Artikel 5

¹ Die gedruckte Dissertation ist in 40 Exemplaren an die Kantons- und Universitätsbibliothek Freiburg, Abteilung Dissertationsdienst, Rue Joseph-Piller 2, 1700 Freiburg, abzuliefern.

² Wenn die Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder einer wissenschaftlichen Schriftenreihe erscheint, kann der Dekan oder die Dekanin auf schriftliches Gesuch hin gestatten, dass nur 20 Exemplare abgeliefert werden. Der Dekan oder die Dekanin kann beschliessen, dass sich die Anzahl der abzuliefernden Exemplare ebenfalls reduziert, wenn die Dissertation nach den von dem Fakultätsrat festgelegten Modalitäten online publiziert wird.

³ Die Kantons- und Universitätsbibliothek Freiburg ist berechtigt, über fünf Exemplare der abgegebenen Dissertation frei zu verfügen, sie also auch gegen Entgelt an Dritte abzugeben.

Artikel 6

¹ Die Promotion erfolgt in einer ausserordentlichen und öffentlichen Sitzung des Professorenrates.

² Der Kandidat oder die Kandidatin hat persönlich anwesend zu sein; aus wichtigen Gründen kann der Dekan oder die Dekanin ihm oder ihr ausnahmsweise erlauben, sich vertreten zu lassen.

³ Die Führung des Dokortitels ist vor der Promotion untersagt.

⁴ Die Fakultät wahrt sich das Recht, gegen die unbefugte Führung des Dokortitels vorzugehen.

Artikel 7

Doktorpromotionen finden grundsätzlich dreimal jährlich während des Semesters statt. Die Daten werden vom Dekanat zu Beginn des akademischen Jahres bekannt gegeben.

Artikel 8

Der Kandidat oder die Kandidatin, der/die spätestens zehn Tage vor einer Promotionssitzung die gedruckten Exemplare ordnungsgemäss abgeliefert hat, wird an dieser Sitzung promoviert.

Artikel 9

Der Kandidat oder die Kandidatin, der/die spätestens sechs Wochen vor einer Promotionssitzung durch eine schriftliche Erklärung die Gewähr dafür übernimmt, dass die gedruckten Exemplare seiner/ihrer Dissertation zehn Tage vor der Sitzung ordnungsgemäss abgeliefert sein werden, kann verlangen, dass der Dekan oder die Dekanin sein/ihr Doktordiplom vorbereitet im Hinblick auf die Promotionssitzung am vorgesehenen Tage.

Artikel 10

Sind die gedruckten Exemplare nicht zehn Tage vor der Sitzung abgeliefert oder entsprechen sie nicht den Weisungen, findet die Promotion nicht statt.

Die der Fakultät daraus entstandenen Kosten hat der Kandidat oder die Kandidatin zu ersetzen.